BSKV e. V. ◆ Hämmerlingstrasse 80 – 88 ◆ 12555 Berlin
Mitglied im LFV Berlin für Kegeln und Bowling e. V.

Jugendordnung des Berliner Sportkegler Vereins e. V.

Vom 02. März 2023

Inhalt

Einleitung

§ 1 Vereinsjugend

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Jugendversammlung

§ 5 Jugendvorstand

§ 6 Jugendfinanzen

§ 7 Inkrafttreten

Kontakt:
☏ (0 30) 6 56 50 66
☏ (0 30) 65 48 95 44
🖷 (0 30) 65 48 95 43
info@berliner-skv.de

Besuchszeiten:
mittwochs
16.00 – 18.00 Uhr

Anschrift:
Hämmerlingstr. 80-88
12555 Berlin

Jugendordnung des Berliner Sportkegler Verein e.V.

Einleitung:

Der Berliner Sportkegler Verein e. V. hat gleichberechtigte weibliche, männliche und diverse Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z.B. „der Jugendwart“.

Der Jugendvorstand des Berliner Sportkegler Verein sieht seine Hauptaufgabe darin, Jugendliche auf der Basis des Sports zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen. Sie fördert den Breiten- und Spitzensport in der Jugend. Sie fördert Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit nach den demokratischen Grundregeln.

Die Jugend des Berliner Sportkegler Verein ist nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kinder- und Jugendplans des Bundes zur Kooperation mit den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen des Landesfachverband Berlin, DKB und ihren Disziplinverbänden verpflichtet. Sie erkennt die von den Berliner Sportkegler Verein, LFV Berlin- und DKB-Organen beschlossenen Satzungen und Ordnungen an.

Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, insbesondere unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und von jungen Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen. Die Jugend des Berliner Sportkegler Vereins wendet sich explizit gegen Rassismus, Diskriminierung und gegen antidemokratische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vereine und koordiniert jugendsportliche Veranstaltungen.

Jedes Mitglied des Berliner Sportkegler Verein hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann frei darüber entscheiden, sich aktiv zu beteiligen.

Jeder, der Kinder und Jugendliche trainiert, betreut oder mit Jugendlichen und Kindern arbeitet, verpflichtet sich mit seiner Unterschrift den Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und den Verhaltensleitfaden zum Kindeswohl anzuerkennen und einzuhalten. Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses ist zu erbringen und unaufgefordert dem Kinderschutzbeauftragten des Landesfachverbandes Berlin vorzuzeigen.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 6.5. der Satzung des Berliner Sportkegler Verein e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 19 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Anwendung des Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein, entsprechend der aktuell geltenden Fassungen des Landesfachverbandes Berlin

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
    - Entlastung des Jugendvorstandes
    - Wahl des Jugendvorstandes
    - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
    - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
    - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
    - Änderung und Festsetzung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 19 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder vom 10. bis 18. Lebensjahr. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
   Der Jugendwart des Clubs/ der Vertreter des Clubs mit Jugendarbeit hat bei der Jugendversammlung eine beratende Stimme.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme. Mitglieder mit Mehrfachfunktionen haben nur ein Stimmrecht.

4. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor Termin (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.

5. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend, eines Beschlusses des Jugendvorstandes oder Vereinsvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.

6. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
   Dagegen bedarf es bei Änderung und Festsetzung der Jugendordnung der Zustimmung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
   Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
   - dem Jugendwart
   - dem stellvertretenden Jugendwart
   - bis zu zwei Jugendsprechern
   - dem Schriftführer

2. In den Jugendvorstand ist prinzipiell jedes Vereinsmitglied wählbar.
   2.1. Der Jugendwart und dessen Vertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
   2.2. Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt der Wahl aktive Spieler der U14, U18 und Spieler der „freien Klasse“ sein.
   2.3. Der Schriftführer muss zum Zeitpunkt der Wahl Minimum das vollendete 15. Lebensjahr und maximal das vollendete 25. Lebensjahr erreicht haben.

3. Der Jugendwart, dessen Vertreter und der Schriftführer werden von der Jugendversammlung für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon werden die Jugendsprecher für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Der Jugendvorstand orientiert sich in seiner Arbeitsweise an den gültigen Ordnungen des Landesfachverbandes, des Disziplinverband DBKV, des DKB sowie der Jugendordnung.

5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend für Fördermittel und Spenden. Die satzungsgemäße Verwendung ist dabei zu beachten.

2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wird mit Beschlussfassung auf der Jugendversammlung am 02.März 2023 wirksam und tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 31. März 2023 in Kraft.